Reisekosten

Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Stunden werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet.

Wegzeit

Als Wegzeit wird die von den Arbeitnehmern benötigte Zeit vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist allenfalls zusammen mit Reisezeit entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

Verpflegung/Unterkunft:

- Bei täglicher Rückkehr an den Wohnsitz hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung von Fr. 19.– (auf Baustelle mit ununterbrochenem Schichtbetrieb) Fr. 16.– (auf Baustelle ohne ununterbrochenem Schichtbetrieb).
- Bei nicht täglicher Rückkehr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Vollversetzung).

Tabelle zur Bestimmung des Lohnes bei Ferien und 13. Monatslohn

Ferienanspruch	Anspruch auf 13. MI			
Ja	Ja			
Nein	Ja			
Ja	Ja			
Ja *	Ja *			
Ja	Ja			
Ja	Ja			
Ja *	Ja *			
Ja	Ja			
Ja	Ja			
Ja	Ja			
	Ja Nein Ja			

^{*}Bei Stundenlohn



Untertagbau

Die wichtigsten Regelungen für den Untertagbau gemäss Landesmantelvertrag (Anhang 12)

Gültigkeit und Geltungsbereich

Als Untertagbau gelten Tunnel, Stollen, Kavernen und Schächte, die bergmännisch erstellt, erweitert oder rekonstruiert werden.

1. Januar 2025

Die Unia-Sekretariate im Kanton Tessin:

Bellinzona	sindacato	viale Stazione 33	091 821 10 40
Bellinzona	cassa disoccupazione	piazza G. Buffi 6	058 332 11 33
Biasca	cassa disoccupazione	via Dragone 1	058 332 11 33
Biasca	sindacato	via Giovannini 2	091 862 12 44
Castione	amministrazione regionale	casella postale 178	091 822 30 90
Chiasso	cassa disoccupazione	via Bossi 12	058 332 11 33
Locarno	sindacato	via della Posta 8	091 735 35 80
Locarno	cassa disoccupazione	via della Posta 8	058 332 11 33
Manno	sindacato	via Vedeggio 1	091 611 17 11
Massagno	cassa disoccupazione	via Genzana 2	058 332 11 33
Mendrisio	sindacato	via al Gas 8	091 640 64 30

Mindestlöhne ab 1. Januar 2025

Lohnklasse	Lohnkategorie	Std. Lohn	Monatslohn
С	Bauhilfsarbeiter o.Berufserfahrung	CHF 27.70	CHF 4'875.00
В	Bauarbeiter mit Berufserfahrung	CHF 30.95	CHF 5'447.00
Α	Bau-Facharbeiter	CHF 32.75	CHF 5'764.00
Q	Gelernter Bau-Facharbeiter	CHF 33.95	CHF 5'976.00
V	Vorarbeiter	CHF 38.00	CHF 6'689.00

Lohnanpassungen 2025

Ab dem 1. Januar 2025 werden alle Effektivlöhne um 1,4 % erhöht.

Ferienanspruch

Alter	Monatslohn	Stundenlohn
Ab dem 20. Altersjahr bis 50.	5 Wochen	10.6 % des Lohnes
Altersjahr	(=25 Arbeitstage)	(= 5 Wochen Ferien
Bis 20. Altersjahr und ab dem 50.	6 Wochen	13% des Lohnes
Altersjahr	(=30 Arbeitstage)	(entspricht 6
•		Wochen Ferien)

Zulagen im Untertagbau

Stufe 1

Fr. 5.- pro Stunde für folgende Arbeiten: Ausbruch-, Aushub-, und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübbingen, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und die damit zusammenhängenden Konstruktionen.

Stufe 2

Fr. 3.- pro Arbeitsstunde für folgende Arbeiten: Ausbauarbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist, bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits aufweist. Als Ausbauarbeiten gelten insbesondere:

Fundationsschicht,
Randabschlüsse, Beläge,
Einbauten von vorfabrizierten
Elementen und Fertigteilen,
innere, von der Verkleidung
unabhängige Ausbauten von
Kavernen sowie (bei
Strassentunnels) nach der inneren
Verkleidung ausgeführte
Injektionen und gleichzeitig mit der
Fundationsschicht erstellte
Entwässerungen.

Zuschläge für Arbeit am Samstag

Für die Arbeit am Samstag zwischen 00.00 Uhr und 17:00 Uhr, wird mit dem Grundlohn ein Zuschlag von 25% bezahlt.

Zuschläge für ununterbrochenen Schichtbetrieb

Arbeitnehmer mit Schichtpläne, in denen der Sonntag als Arbeitstag vorgesehen ist, erhalten einen Zuschlag in der Höhe von Fr. 1.50 pro Stunde. Für Arbeitstage unter der Woche (Mo.-Fr.) besteht Anrecht auf einen Zuschlag in der Höhe von Fr. 1.00 pro Stunde.

Nachtzeitzuschläge

Jede Stunde zwischen 23.00 und 05.00 im Sommer resp. 06.00 im Winter, gibt ein Zeitgutschrift von 10%.

Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Für Feiertags- und Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% vorgesehen. Als Sonn-bzw. Feiertagsarbeit gilt: Die zwischen Samstag 17 Uhr und Montag 5 Uhr geleistete Arbeit im Sommer, resp. bis 6 Uhr im Winter. Die zwischen 0 Uhr und 24 Uhr geleistete Arbeit an offiziellen Feiertagen (gemäss Kalender).

Zulagen für Nachtarbeit

Für dauernde Nachtarbeit: **Fr. 2.**–/Std für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter.

Für vorübergehende Nachtarbeit: 50%Lohnzuschlag für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter bei einer Dauer der Arbeit bis zu einer Woche. 25% Lohnzuschlag für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter bei einer Dauer der Arbeit über eine Woche.

Überstundenarbeit

Überstunden werden mit dem Grundlohn ausbezahlt und ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 48h mit einem Zuschlag von 25%

Auslagenersatz für entsandte Arbeitnehmer

Als entsandte Arbeitnehmer bezeichnet man all jene, die von einer ausländischen Firma für eine Frist in die Schweiz entsandt werden, ihre Arbeitsverträge aber im Ursprungsland abgeschlossen worden sind. Der Unternehmer muss gemäss den Regelungen im Herkunftsland für die Kosten für Kost, Logis und Reise aufkommen, aber dabei im Minimum die Bedingungen des Anhanges 12 des LMV einhalten.

Entschädigung der Reisezeit an Wohnort

(bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als 48 Stunden)

- Bei unterbrochenem Schichtbetrieb und wöchentlicher Heimkehr: Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Fr. 90.- für Hin- und Rückfahrt
- Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb:
 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Fr. 120.- für Hin- und Rückfahrt zusammen.

zusammen.

Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.